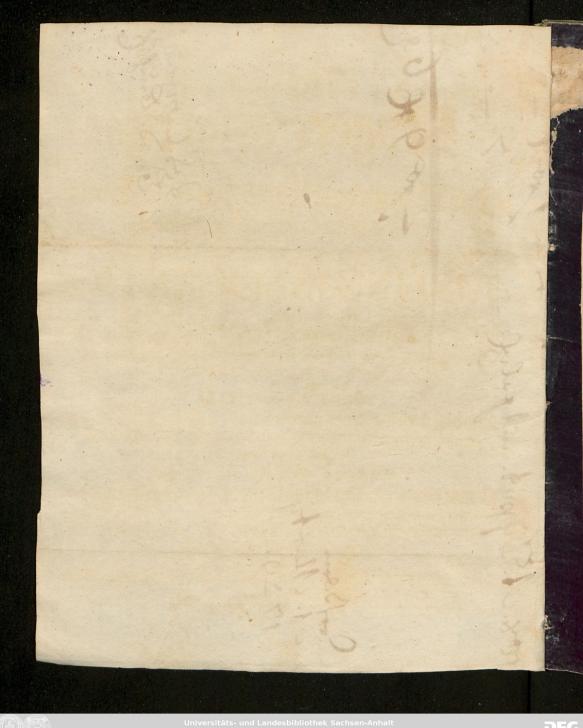
OK. 165.











Em Mamen des Raths/ben einer Stadt in Sachsen/Citimus do genant/

Unihrem Collegen und Syndico, auch Stadtschreiber

JUSTINO INNOCENTIO,

Dieser/nach funffejähriger unverdienter Suspen-Gon, auf Urthel und Recht/auch erfolgten Königl. Chur-Sächs. Befehl/ restituiret werden sollen/

ausgeübet worden/

Also daß derselbe/ da er vorhero 20. Jahr lang der Stadt treulich gedienet/nunmehro ganger 12. Jahr quasi in exilio, und ohne Dienst hat leben nuissen/

Bu dem Ende in offentlichen Druck gegeben:

Damit die/welche Gerechtigkeit lieben/gegen den/der mit den Seinigen in diesem Leiden stehet/zu Mitleiden/ und gegen die/ welche an solchen bosen Fürnehmen Theil genommen/zu nachdrücklichen Enfer erwecket werden mochten/

Dem ist bengefügt: Ein Ausspruch der Juristen-Facultat in der Universität Leipzg/so Sie über diese hie beschriebene Speciem Facti gethan hat.

Anno 1707.

times and some standard and a minimum services and services and services and services and services are services and services and services are services and services are services and services are services and services are services are services and services are servic SENECA. Dignivisissumus DEO, in quibus ex-periretur, quantam humana natu-ra possit pati. unemm anaimain suppose beckeled on er vorbered of Labeland ber Stave adding the contract of the con ear the primary and the condition of the

PARTOLISMS



Præliminariter

St zu Erleuterung der Rubric oder Uberschrifftzweperlenzu bemercken:

Restlich/daß der Autor dieser Ungezerchtigkeit eigentlich nur ein einiger Mensch sen/ der auch allein der Urzhebeber der vorher gegangenen Suspension geweien ist/ und nachdem diese zu wege gebracht/ hat er selbst benm Rath: Stuhle Siß genommen/ und hernach die andern Raths-Glieder/ welche durch des Stadt-Schreibers Unfall schüchtern worden/ leicht unter seinen Willen bringen können/ Daher so offt in dieser Schrifft des Raths gedacht wird / daß der Stadtschreiber von ihm beleidiget worden/ so offt ist darunter sein Feind zu verz

21 2

steben.

3um

Zum Andern/daß diese Ungerechtigkeit zu unterscheiden sen von einer andern/die schon vorher/als diese angegangen/ und also vor dem Restitution-Urthel/andem Stadtschreiber ausgeübet worden. Denn nachdem er 5. Jahr vorhero suspendiret worden/so hat sein Feind auf allerlen Art und Weise den Procegaufzuhalten gewust/ daß so lange Zeit verflossen/ehe in der Sache erkandt werden können/son= derlich hat man ihm seine Desension, darzu er vom Rathhause Acta brauchen mussen/ dermassen sauer gemachet/ daß davon ein groses Buchzu schreiben ware. Giebt Gott Leben und Gnade darzu/fan viel= leicht noch die gange Historie von Anfang bis bieber/ der Welt durch den Druck vor Augen geleget wers den/ weil zumahl die Umstände der so gar groben Boßheit dermassen sonderbahr sind/ daß dergleichen in andern Geschichten nicht so leicht zu finden senn möchten.

Binnendiesen sünff Jahren nun ist der Stadtsschreiber/weil ihm als einem Advocato, auch zusgleich die Praxis geleget (obschon in selbiger Function ihm nichts imputiret gewesen) in solchen Schaden geführet worden/daß er solchen gerne damit würs

be vertauschet haben: Wenn ihm sein Feind das Haußübern

Dalle

Halse angestecket/ daßer/ mit Hinter, lassung aller Haab und Farth/ nur das Leben davon gebracht hatte/

Wiewohl auch dieses (das Leben) nicht ohne Verlestung blieben ist/indem der Stadtschreiber durch so stets anhaltende Bekränckung endlich umb seinen gessunden Leib kommen/und nicht nur umb die Zeit/da man seines Restitution-Urthels erwartend gewesen/in die 40. Wochen lang aus dem Siechbette gelegen/sondern auch bis hieher nun in das achte Jahr in kräncklichem Zustande und so unvermögend verblieben/daß er nicht tüchtig senn können / auszureisen/und sich denen selbst zu zeigen/ die ihn bisher under kant richten müssen.

Mit diesem allen aber ist seines Feindes Grün nicht gesättiget gewesen/ sondern/als besagter mas

sen in der Sache endlich erkandt worden:

Daß der Stadtschreiber in seine vorige Aemter zu restituiren/

Dahatsich erst diese neue Ungerechtigkeit anges hoben/ die das Objectum gegenwärtiger Schrifft ist/und darinne bestehet:

Das die erkandte Restitution erst et-

数)6(数

liche Jahr lang gehindert/ hernach gar inversiret/ und eine schimpfliche Absekung daraus worden.

RELATIO FACTI,

Der Verlauff ist turk folgender:

1. Manda tum Regium,

PEszu Vollstreckung des besagten Restitution-Urthels Königl. Besehlvom 18. Sept. 1699. ergangen/Sohat der Rath/das ist/sein Feind/unter des Raths Nahmen/zu erst die Viertels-Meister selbiger Stadt suborniret/die Restitution zu hindern/welche denn auf ihr suppliciren:

Des Feindes (1.) Gegen-Machination durch die Biertelsmeister.

Daß der Stadtschreiber vor seiner Restitution zu Wieder : Erstattung der/ von der Bürgerschafft auf seine inquisition verwendeten Unkosten angehalten/so wohl auch die bisherige administration der gemeinen Stadt: Güther und Einkünsste/ daben er hart interessiret wäre/ vorhero untersuchet werden möchte/ den Besehl vom 6. Septembr. 1700. er: hoben:

Daß die Commissarii, wie es umb diß Anführen allenthalben bewandt/ mit Ein参)7(数

Einschickung der Acten, ungeseumt berichten solten.

Da aber inzwischen/auf des Stadtschreibers luppli-ciren/anderweit den 9. Decembr. Anno 1700. an 2. Manda-tum Regi-die Commissarios rescribiret worden:

Daß sie samt und sonders sich seiner Restitution halber gebethener massen

bezeigen solten/ und hierauff schrifftliche Undeutung an den Rathers gangen; So hat dieser/dirigente Adversario, sich (2.) Gegen-selbsten mit seiner contradiction hersur gethan/und Machinaein Schreiben zur Commission geschickt / des In: durch den halts:

Daß der Stadtschreiber/durante suspensione, gegen sie und die Commun sich dergestalt aufgeführet habe/daß er unmöglich wieder in sein Ambt zu se. ken/ dephalber sie allerunterthänigst supplicando einfommen wotten/

Ist auch so fort, in Gesellschafft der Viertels-Melster supplicando einkommen/und haben bende den Befehlvom 24. Jan. 1701. erhalten:

Rath.

数)8(接

Daß die Commissarii, wie es umb der Supplicanten Anführen bewandt/und verlängt gebührend untersuchen/und solches/ mit Einschickung der Acten/ zu fernerer Verordnung/ berichten solten.

Alls aber eines Theils der Stadtschreiber hinwieder deduciret/ daß bender Supplicanten imputationes wieder ihn/eine blosse distamation, und altioris indaginis, auch in gegenwärtigen terminis executivis, da die causa Restitutionis, ut præjudicialis, celerrimam expeditionem erforderte/ nicht anzubringen wären/

Unders Theilsdie Herren Commissarii ihren Bericht/ dessen Beschleunigung vorhero noch zwen mahl/ nehmlich den 3. und 15. Februarii 1701. war anbeschlen worden/ gehorsamst erstattet/ und daben/ so wohl des Raths Einwendens Nichtigsteit/ als auch der Viertels-Meister Leichtsertigskeit:

Daß dieselbe/nemlich aus denen vorigen Inquisitional-Articulu d. anno 1695.

数)9(章 1695. die längst abgethan/ eine Anzahl abschreiben/und vor eine neue Denunciation venditiret hatten/

vorgestellet/So ist gemessenst decidiret/und de dato Dresden den 27. Man Unno 1701. allergnadigst 3. Manda-

befohlen worden:

Daß dem Rath zu Cicimuldo, daß sie Innocentium, zu Folge des disfalls verhandenen Urthels/ und der darauf ergangenen Befehles ohne fernern Auffenthalt in sein Ambt restituiren solten/ auferleget/ wegen der prætendirten Untosten aber/ da besagter Rath Innocentium Anspruchs zu erlassen nicht gemeinet/ dieselben gegen (3.) Gegen-

einander gehöret werden solten/ Der Rathruhet nicht/und tomt weiter supplicando 4. Mandaein/ empfahet aber per Rescriptum von i 1. Julii tum Regi-1701. einen repuls, er versuchet aber noch einmahl sein Henl/ nebenst denen Wiertels-Meistern/ wie gnadig aber folches aufgenommen worden/ zeiget das folgende Rescript vom 16. Julii 1701. des Inhalts:

tum Regium.

Machination. um. (4) Begen= Machina -

tion. 5. Mandatum Regium,

数)10(数

Run Wir es ben vorigen Befehlen vom 27. Måy und 11. Julii nochmals bewenden lassen, und des Raths und der Viertels, meister wiedersekliches Bezeigen mißfällig vermerden/ Als ist hiemit Unser Begehren/ ihr wollet denenselben solches ernstlich verweisen/ auch dem Rathe/ daß sie mehr befagten Innocentium ohne fernern Verschub in sein Ambt restituiren sollen/ bey Vermeidung anderer Verord= nung/bedeuten/und die Viertels-Meister mit ihrer appellation abweisen/ auch ihnen ingefambt fernere Behellis gung disfalls unterfagen. Unweil der Stadtschreiber von des einen Commissa-

Un weil der Stadtschreiber von des einen Commissarii Abwesenheit Hindernüß besorget/ist auf sein Ans halten noch weiter den 31. Augusti 1701. rescribi-

ret worden:

6.Mandatum Regium. Daß die Commissarii sambt und sons ders/was in vorigen Rescriptis, nahmentmentlich vom 16. Julii jüngsthin/anbes fohlen/unverlängt gebührend expediren/ und sich daran nichts irren lassen solten.

Und abermahl den 21. Septembr. 1701. da zuvori: 7. Mandager Commission auch Pacificus, ein benachbarter Bestum Regium.

ambter adjungiret worden:

Daß sie sambtoder sonders/ was in vorrigen Befehlen/ sonderlich vom 31. Augusti jungsthin anbefohlen/ gebührend expediren/ und sich daran nichts irren lassen solten.

Was thut sein Feind benm Nath? Er läst die Bür: (5.) Gegengerschaft convociren/ und/ da sie kaum noch die MachinatiHelste bensammen/ geschiehet ein kurker dunckler
Vortrag von des Stadtschreibers Restitution, den
keiner von denen anwesenden Bürgern verstanden
haben will/ und/ nachdem diese eilends dimittiret
worden/ schieft der Bürgermeister durch zween
Bürger dem Stadtschreiber ein Schreiben de dato
21. Septembr. 1701. des Inhalts ins Haus:

Das der Rath ihn hiermit wieder in sein

sein Ambt restituiren wolte/hätten auch zu solchem Ende ihn absentem tanquam præsentem der Bürgereschaft in dieser qualität öffentlich vorzgestellet/weil aberer Zeithero gegen sie recht gefährlich sich erwiesen/so wolten sie ihn des bishero auf sich gehabten Stadtschreiber. Dienstsgänklich erlassen haben.

Der Stadtschreiber giebt diesen wunderlichen Proteß/als eine schnöde elusion sounterschiedener nachdrücklicher Königl. Besehle/gehörigen Orths allerunterthänigst zu erkennen/darauf den 24. Septem. Ao. 1701. andie Herren Commissarios rescribiret wird:

8. Mandatum Regium,

Daß sie den letzten Besehl vom 2. ejus d. so weites nicht allbereit geschehen/ und verweilt allergehorsambst expediren/ und/wie solches verrichtet/ allerunterathänigsten Bericht erstatten/ solchen auch/wie es umb ietzige Beschwerung

be.

bewand/ zugleich mit anfügen solten/ Rath und Viertelsmeister kommen auch von neuen (6.) Gegen-supplicando ein/erlangen aber eben dergleichen Be- Machinati-on, schl/vom 28 Septembr. 1701. also lautend:

Wir lassen es auf des Rathsund der 9. Manda-Viertelsmeister / wegen Justini Innocentii restitution, benunsern unterm 21, und 24. Septembr. ergange, nen Befehlen nochmahls bewenden/ mit Begehren/the wollet dieselben/so weit es nicht allbereit geschehen/ unverlängt gebührend expediren/ hernach aber/wie es sowohl um iekiges/ als voriges Anziehen allenthalben bewandt/mit Einschickung der Acten des richten.

Daher sie sich endlich gar an das Geheimbte Raths: (7.) Gegen-Collegium wenden/von dannen aber die Sache wie: Machination. der zur Landes-Regierung remittiret/und durch die 10. Manda-se so sort finaliter an die Commissarien am 5. Aus tum Regigusti Unno 1702, rescribiret worden/ wie folget.

Wir lassen es/ auf euern des Stadt-

(海) 14 (海

schreibers zu Citimuldo, Justini Innocentii restitution halber/ unterm 5. Decembr. 1701, erstatteten Bericht/ bey dem disfals vorhandenen Urthel/ und unsern darauf ergangenen Verordnungen/nochmahls bewenden/hiermit begehrende/ihr wollet/daß ermelter Innocentius, zu folge deren/ ohne fernern Auffenthalt/ in seine Aembter würdlich restituiret werde/ behörige Verfügung thun/ so dann aber den Rath und Bürgerschafft daselbst/mit ihren vermeinten neuen Beschwerungen wieder denfelben hören.

Als nun hierauf am 14. Novembr. 1702, die Resti-(8) Gegen, tution des Stadtschreibers durch die Commission Machina- geschehen/ und er/in Gegenwart des Raths und der Burgerschafft/in seine vorige Alemter/als Syndicus, Raths: Collega und Stadtschreiber / wieder eingewiesen worden / hat es an Ausantwortung der Schlüssel zum Acten gesehlet/weil sein Vicarius sich

nicht antreffen laffen/biß die Bürgerschafft von eine ander undie Commissarii wieder reisefertig gewesen/ da er denn/auf nochmahlige Andeutung/ sich damit entschuldiget/daß/weil er vormahls von der Commission schrifftlich beruffen worden/ nicht unbillig senn würde/daß dergleichen schrifftliche notification wegen Ausantwortung der Acten/ihm auch ieto

geschehe.

Und damit hat man wiederumb Zeit befommen/ den Stadtschreiber aufzuhalten/ inzwischen aber seinen Vicarium noch ungehindert in der Umbts-Berrichtung gelaffen. Db aber gleich die Commissarische Andeutung wegen der Actenerfolget/so hat doch der Rathe Director icho eine neue List ausgesonen gehabt/daß der Restitutus die Schlussel nicht bekomen/ nemlich es haben seine Consorten die Viertels Mei Machinaster/ benm Rath mit einerprotestation und eventual-Appellation einkommen muffen/den Stadtschreiber zur würcklichen expedition in seinem Umbte ehe nicht gelangen zulassen/ bißer die auf seine inquisition gegangene Unkosten erstattet/ und von neuen Pflicht abgeleget hatte.

Worauf der Rath den 18. Novembr. 1702, dem Stadtschreiber in Schrifften angedeutet:

Daßer sich/bis diesegemachte obstacu-

tion.

la zulänglich removiret wären/ deren von der Commission ihme aufgetras genen Ambts. Verrichtungen enthalten solle/

undeachtet/ ob diß der Commission vorgegriffen

sen oder nicht?

Weilnun der Punct der Unkosten schonzuvor auf der Bahngewesen/und durch unterschiedene Befehle zu sonderlicher Ausführung verwiesen worden/ so bat der Stadtschreiber/respectu des andern/ damit er nur Ruhe erlangen mochte/ sich selbsten zu neuer Pflicht-Leistung offeriret/und Befehl hierzu an obgedachten benachbarten Beambten herrn Pacificum, als porigen mit-Commissarium causæ, und den Rath zu Citimuldo de dato 20. Novembr. 1702. ausgewürcket.

(10) Wie Feit.

datum Regium.

Der Rath aber hat wiederumb dermaßen terdersetlich giversiret/ daß Königl. Majest. durch des Stadt= schreibers anderweitige querel, bewogen worden/ge= 11. Manda- dachtem In. Beambten/Pacifico, per Rescriptum vom29. Novembr. 1702. solche Verpflichtung alleis 12. 13. 14. nezu committiren/dieses auch/ auf des Raths da: & 15. Man- wieder beschehenes Einwenden/ ben 30. ejusd. durch ein abermahliges Rescript zu bestätigen/ und noch ferner

ferner den 9. und 15. Decembr. d. a. iterato aller:

gnadigst zu wiederholen.

Alls nun endlich/ nachdem der Nath den ersten Termin/ mit Fürschüßung des Wochen-Marcktes/abgefündiget/der 9. Febr. 1703. zu Abnehmung der Pflicht anberaumet worden/ hat der Rath in dieselbe anderer Gestalt nicht willigen wollen/ als wenn der Stadtschreiber die notul, die sie selbst abgefasset/abschweren würde/ darinnen unter andern enthalzten:

Daß der Stadtschreiber des Raths bisherigen Bezeigen / und actionibus aufteine Beise wieder sprechen / sondern daben lediglich beharren / auch ihnen ben ihrem Vornehmen den geringsten Sintrag und Hinderniß nicht thun wolle.

Nachdem denn dieser nun/ ben vorhergehender Ereklärung dieser notul, ausdrücklich bedungen/ daß dies se clausulanders nicht/ als salva veritate & Justicia und von solchen actionibus zu verstehen/ die Gottes Gebot/ und denen Rechten nicht zu wieder/ hierauf auch die Pflicht abgeleget/ und gemeinet/ es würde damit das Werck einmahl seine Richtigkeit/ und er den

den so lange gewünschten Ruhestand erlanget has ben.

So muß er doch ersahren/ daß der Rath ihme die Schlüssel zum Acten und Briefschafften nicht ausantwortten wollen/daher er zwar sein Ambt angetreten/ mit der incention, hieruber noch sonderlich

allergnädigsten Befehl auszuwürcken.

Che er aber die Supplic fort geschicket/und er noch nicht einen ganzen Monat wieder im Ambte geses sen/nemlich den 25 sten Tag nach abgelegter Pflicht/ wird im Nahmen des Raths/ein Brief de dato den 6. Martii/ 1703. ihm ins Hauß geschicket / und dadurch angedeutet:

Weil der Stadtschreiber/seine suspension über/ihnen nicht wenige Beschimpfung angethan/ auf allerhand Art sie bekrändet/ mit Processen beunruhiget/ und in grossen Schaden gebracht/ und sie versichert/daß wieder ihren Billen sie einen Stadtschreiber nicht behalten dürsten;

Sowolten sie ihme hiemit seine dimission ertheilet haben/ und würde er ge-

gen

genwärtige Dienst-Erlassung/als ein selbst zugezogenes billiges Verfahren/ erkennen und annehmen/ und sie deßhalb ferner nicht behelligen.

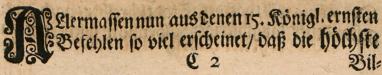
Sind auch so fort die Rathhaus Stuben erst mit Vorlagen versperret/ hernach die Schlösser geans dert/und dem Stadtschreiber also aller Eintritt zum Rathhause und zu seiner Umbts Verrichtung abs

geschnitten worden/

Worzu kommen/ daß/ obgleich die sogenandte dimission ausdrücklich auf den Stadtschreiber- Dienstrestringiret gewesen/ man ihn doch als Syndicum und Raths-Collegam, zu keiner Session weister ersordert/ hingegen stracks des dritten Tages hernach seinen vormahligen Vicarium zum Stadtsschreiber bestellet/ und in Pflicht genommen/ ungesachtet dieser/ als ein Raths-Collega, wieder dessen Person/ in sehr bedencklichen und nachdrücklichen terminis protestiret/ und an Königl. Majest. appelliret gehabt.

Dißist also kurslich der Verlauff der Sache.

CONSECTARIA.



Billigkeit und das offenbahrste Recht des Stadtschreibers Resticution in seine Lemter ers forderthaben, also ists hingegen unstreitig die höchtste Ungerechtigkeit gewesen, da an seiten seines Feindes/unterm Nahmendes Raths/eben so vielfälztige Tergiverlationes und Contra-Machinationes geschehen sind/davon die/welche nach dem zten Bessehle erfolget/desto enormer sennd/ie weniger man einen Scheu empfunden/ über dem darinnen anbessohlenen ernstlichen Verweiß des widersetzlischen Bezeigens und dem ausdrücklichen Verboth fernerer Behelligung/

Gleich wie aber in dem 10ten Befehl/ als den letztern/ so der Restitution halber ergangen/alle Krafft der vorigen zusammen fliesset / daß nehmlich der Stadtschreiber zu würcklichen Genuß seiner Restitution gelangen solle/also ist des Raths letztere Machination eine colluvies aller vorhergegangenen a-

nomalien/und dero letter 3weck/ nehmlich :

Daßder Rath/dasist/sein Feind nicht will/ was der König will.

Der König will/daß der Stadtschreiber/ nach aus: gestandener langwieriger Suspension, wiederum zu seis

feinem Almbte tomen, und feines bifherigen Leidens wieder ergößet werden solle/der Rath aber richtet als les dahin ein/ daß er desto mehr moge befrancket und geschimpffet werden / indem sie ihn nicht nur nicht admittiren wollen/(welches allenfalls beffer gewesen ware/) fondern fie laffen ihn erst solennicer un offents lich introduciren/ und in Pflicht nehmen/ und also ihre bofe intention gar mit dem Namen Gottes verfiegeln und bestättigen/hernach / ehe noch kein Dos nat verflossen/ kundigen sie ihme nicht etwa ben Dienst auf/ also daß es eine dimission in pace heissen können/sondern deponiren ihn cum ignominia ut male meritum, wie die obensub No. 15, ans geführte Formalien in mehrern weisen.

REFLEXIONES

super causa pro Parte læsa capiendæ,

Der diesen Proces dürfften folgende Betrache tungen anzustellen senn:

1. Ob man auch bergleichen Begebenheiten, sonderlich in diesen Landen/ben so wohl eingerichtes ter Justiz, und da von der Sachsischen man in andern Landen ein Muster nimmet/ offte erfahren has be / daß ein ehrlicher Mann nach erlangten Urthel und

und Recht/und ben so vielen ergangenen ernsten/und mit sonderbahrem Nachdruck clausulirten Königk. oder Churfürstl. Besehlen/wie sonderlich der 5 te ist/so lange und auf so mancherlen Art und Weise mit so vielen ausgesonnenen/ theils handgreifflich = falsschen Ausstüchten/ wäre herumb gesühret wors den?

- 2. Db es nicht ein Erempel von boser Folge senn würde/wenn es denen so impune hingehen soltes die so viel Regia Mandata nicht nur von Zeit zu Zeit freventlich eludiret/ sondern endlich gar ein solch Werck gestisstet/ daß die Königl. allergnädigste intention ganß invertiret?
- 3. Obnicht zu besorgen/daß solch offenbahr ungerechtes Wesen eine Schuld über das Land/oder zum wenigsten über die Stadt und Gemeine ziehen möchte/dazumahl erweißlich/daß der Stadschreis ber vorhero 20. Jahr lang umb dieselbe sich wohl verdienet/auch Anno 1680. die Contagion mit auszgehalten/undder Bürgerschaftt Anno 1694. zu eiznem höchstoringenden Bedürssnis/ eine ziemliche Post Geldes vorgeborget? Indem die Ungerechtigzteit an sich eine Land-verderbliche Sünde ist/wenn sie auch gleich an einem bösen Buben ausgeübet würzde/geschweige an einem ehrlichen Mann/ mit dem

jugleich so viel unschuldige Kinder leiden/ und an ihrer zeitlichen Wolfahrt gefräncket werden.

4. Dh GOTT nicht zum wenigsten darüber zörnen möchte/ daß man zu diesem Spiegel Fechten mit der Restitution seinen Hochsbeiligen Nahmen gemißbrauchet/ und den Stadtschreiber einen End schweren lassen / ob wolte man bensammen leben und sterben/ da man doch nicht den geringsten Gedancken gehabt/ ihn nur eine Stunde mit Willen benm Umste zu lassen?

OBJECTIO:

Der Rath machet zwar biefen Ginwurff:

Daß einem Stadt-Rath frey stünde/ den Stadtschreiber/ als ihren Diener/ zu iederzeit/wenn es ihnen gefällig/ zu dimittiren/ oder seines Dienstes zu erlassen/

rühmen sich auch/über ihrem Facto Benfall aus der Königl. Churfürstl. Sächst. Landes Regierung ers halten zu haben.

RESOLUTIO.

Elein/gleichwie man diesen leisten Umstand iest Eper Exceptionem Sub-& Obreptionis benseit C 4 seinet / und den assensum anders nicht/als auf eine falsch tormirte quæstiongeschehen zu senn/præsiupponiret/also gründet der Rath seine incention auf ein Informat-Urthelaus der Juristen Facultät in der Universität Leipzig/so sie ben der sechsten Gegenz Machination mit bengebracht/welches aber einen solchen statum quæstionis supponiret/ben welchem niemand im gangen Landein seinem Ehren. Ambte bleiz ben köntes

Mehmlich die ratio decidendi bestehet in nichts anders/als in einer Erzehlung vieler Bezüchtigungen/die etwander Rath in ihrer Frage dem Stadtschreiber mochte angedichtet haben; Und ben so beschaffenen Dingen/wenn alles wahr ware/sobekommen sie Benfall/daß sie ihn zu seinen vorigen Umbts-Werrichtungen wieder zu lassen/wieder ihren Willen nicht angehalten werden könten. Wie aber der Stadtschreiber dessen zu überführen senn möthte? Darumb hat sich niemand bekümmert.

Uber diß haben die Herren Confulcigar argute noch eine restriction mit inspergives deren Ablehnung dem Rath vollends würde unmüglich worden senn. Nehmlich da steworherounter benenkationibus decidendi, wie sieder Nath in der Frage andie Hand gegeben/præsupponiret hatten/daß ein Stadtschreiberzu Cici muldo des Rahts Diener sen/ und sonft, einem Herrn/ wenn ihm fein Diener nicht langer anstehet/felbigen seiner Dienste zu erlassen/ nirgends verwehretist/so fügen sie im deciso:

So möchtet ihr auch erwehnten euren Stadtschreiber und Syndicum wieder euren Willen långer in Diensken zu behalten/ und zu seinen vorigen Ambts? Verrichtungen wieder zu lassen/ nicht angehalten werden/

ausbrücklich diese Worte mit an:

Dafern er einig und allein von Such dem Rathel dependiret und die Be-

stallung daher hat.

Dadenn iedweder Verständiger siehet/ daß bieses nicht vergeblich mit inseriret/und wie viel diese phrasis: die Bestallung von einem haben/daß maneinig und allein von ihm dependire in sich begreiffe? Unstreitig fordert sie dieses/ daß der Herr die Bestallung vor sich und nur zu seinen Diensten giebet/ auf niemand daben einig Absehen machen / noch iemands Genehmhaltung darzu brauthen darff/ der Diener auch niemand anders/ als Diesem Herrn / vienet / welcherley Dienst

etwan in privat : und Häußlichen Dingen sich zu finden pfleget/ hingegen wird in der Stadt Citimuldo ein Stadtschreiber anders nicht/ als mit Genehmhaltung der ganten Bürgerschafft/ angenommen / der er vorgestellet und in Pflicht genommen / auch von gemeiner Stadt Einkomen falariret werden muß/ er verspricht auch seine Dienste nicht bloß dem Rathe/ sondern gemeiner Stadt und allen/ die dort selbst zu schaffen haben/ und seines Umbts gebrauchen/darinnen er nicht schlechter din= ges nach dem Willen des Raths sich verhalten darf/ sondern was er/seinem Verstande nach/vor Recht erkennets wie in dergleichen officiis publicis erforz dert wird/ daeiner nicht dessen/ der ihm die Bestallung gegeben / sondern anderer Leute Geschäffte zu versorgen hat. Alleines ist ohne Noth/über diesen Wort- Verstand viel zu disputiten/gnug/daß nicht wahr zu machen/ was man dem Stadtschreiber schuld geben wollen. Daber der Rath auch damahis von diesem Responsosich eines schlechten effectszu erfreuen gehabt/ indem auf ihr Supplicat vom 23. Septembr. 1701. das allergnädigste Rescript vom 28. ejusd. erfolget/ so oben No. 9. angeführet/ und durch das solgende No. 10. mit mehrern Nachdruck befräftiget worden/ deme sie aber bis diese Stunde nicht gehorfamet/noch den Stadtschreiber/mit Husantwortung der Schlüssel zum Acten/völlig restituiret/sondern vielmehr durch die angemaßte Wiesder-Abssetzung noch weiter beschimpset/ dessen die Autores des oben angezogenen Remotion-Schreibensihr eigen Sewissen damahlsüberzeugethat/ da sie dieses mit angehangen:

So wollen wir den Herrn zugleich benachrichtigen/ daß der Bürgerschafft hinterbracht werden solle/als hatte er von selbst sich seines Ambts begeben/ welches doch nie geschehen/wiewohlderzleichen Berstellung der Gravität und Ausrichtigkeit eines Ma-

giftrats auch nicht gemäß ware.

Schluß

wieder den Autorem dieser Ungerechtigkeit.
Draus geschet dessen nun/ was die lautere Wahrheit zu senn die hieher gewiesen worden:
Daß der Rath zu Citimuldo dem Stadtschreiber/der von ihm einkig und allein nicht dependiret/ nachdem er vorhero zusammen fast 8. Jahr lang

sefeble/ per Commissarios in sein Ambt wirdlich restituiret heusen sollen/ nichtnur die Acta versperret/sondern ihn auch/vorvölligen Ablauff des ersten Monats/ unter eben dem prætext, einer Verschuldung/ damit sie vorhero seine Bestitution 3, Jahr lang aufgehalten gehabt/ gar abgeleket/ und gewaltthätiger Beise/ init Versschließung des Rathhauses/ ausgestof sen babe/

So ist seicht zu zeigen/daß niemand/der die rechte Beschaffenheit der Sache weiß/ihnen darinne salvajusticia, nec reclamante consciencia, benpflichten könne/aus solgenden

Urfachen: Hala ni som

sen oben gedacht/ daß sie den Stadtschreiber zu seinen (b) 29 (b)

nen vorigen Umbts Verrichtungen nicht, wieder zu

lassen, alsdennerst befugt waren:

Wenn er/eines theils/ als ihr Diener von ihnen einig und allein dependirte/ und auders theils die imputationes, die in der Frage erzehlet/ wahr warren/

Daran es aber benderseits mangelt) (1131113

2. Sind sie min nicht besugt gewesch die Restitution und den Wieder-Eintrittin sein Ambt/ wes gen dieser und jener imputation, zu hindern/ So mösgen sie noch weniger post Restitutionem ihn ex eadem ratione imputationis wieder ausstossen/ baher sie auch

3. Die ganken dren Jahr über/splange sie oberzehlter massen die Restitution bestritten/selbst vie geglaubet/daß tacta ea sie wieder den Stadtschreisber was schaffen könten/wie alle übre Swriften zusgen/als deren sie sonst insgesambt hattenkönnen üse berhoben senn. Würde also ihnen was zugelassen werzehn/ was sie selbst nicht vor zulästlich gehalten has ben.

1. Hätte es auch dieses, 3. jährigen Processes nicht bedurstt/wenn die Robe Landes Obrigkeit D 3 häts

数) 30 (数

hätte erkennen können/daßder Rath den Tag/wenn die Restitution geschehen/ den Stadtschreiber wies der absehen mochte.

5. Ware es auch dem Stadtschreiber viel besser gewesen/wenn man stracks dem ersten Suchen des Rathsstatt gegeben/und ihn brevi manu seines Dienstes erlassen hätte/ als daß man ihn 3. Jahr in vergeblichen Hoffen aufgehalten/ daßer andere Dienstenicht suchen können.

Daher unmöglich zu glauben/daßsein allergnäsdigster König Dero hohe Gnade ihme zu Schaden gereichen lassen werde/da zumahl der vorhergeganzene Inquisition-Proceß und die suspension contra Principis intentionem 5. Jahr lang verzögert worden/daß der Stadtschreiber nun 12. Jahr lang ohne Dienstleben mussen/ und also wunschen möchteter wäre/da man ihn zu suspendiren beschlossen/stracks removiret/und darzu umb 1000. Thir. besstraffetworden/sohätte er doch 2. mahl so viel/als er mittler Zeit zusesen mussen/behalten/ und andere Dienste suchen können.

Denn 3000. Thir reichen benweiten nicht gu/bar-

umihn fein Feind gebracht hat.

6. Hingegenist zu glauben/ daß der Könige und grosser Potentaten Worte cum effectuzu verstehen/ und vom Rath und dessen Directore eine grosse Leichtsinnigkeit gewesen/daß/ da der König ausgesprochen:

Er soll würdlich wieder in sein Ambt

eingesetzet werden/

er es also gedeutet: Wir mögen ihn zu dieser Thur

einlassen/und zur andern wieder ausjagen.

Massen bas Exempel ben der fünfften machination bewiesen hat/da der Konig durchaus nicht mit der einfältigen Invention zu frieden senn wollen/als man den Stadtschreiber ablentem tanquam prælentem restituiret hatte/wie fonte er denn zu frieden fenn, daman hernach so schimpfliche Aufzüge mit ihm vorgenommen/ ihn erst durch frembde Commissarios der Burgerschafft vorstellen/hernach 12. Wochen lang mußig aufs Rathhaus gehen/dan abermahl der Burgerschafft/ mit einer solennen Pflicht-Ablegung/vorstellig machen/etliche 20. Tas genur blindlings hin/und ohne Deffnung der Actent das Ambt verrichten lassen / und endlich mit Schimpf und Spott wieder abgesetset? wie konte er/(der König) auch endlich zu frieden senn/daß man nechst seiner irdischen Majestät/ auch der götflichen nicht geschonet/ sondern dieselbe zum Zeugniß einer Gottlosen Falschheit angeruffen hat?

D 4 0 000 000 8.284

au vindiciren.

8. Ware gank unchristlich/daß ein alter Stadt Diener/der zuvor 20. Jahr lang treue Dienste gez than/und nachmahls 12. Jahr lang in der Stadt Obligation bleiben mussen / leklich noch solte diese Blame zum Lohn davon tragen/daß er/als ein Remotus, anderer Orten zu weitern Diensten incapabel geachtet wurde.

9: Hebetres judicata & decisum Principis alles dubium auf/daß des Raths Fürnehmen unmög-

lich zu justificiren.

Denn das allergnädigste Rescriptum, soaus dem hochsten Gollegio dieser Lande/nehmlich aus dem Königl. Chur, Sächs. Staats Rath ergangen/schreibet ausdrücklich den modum procedendi in hoc ordine für:

Daß nehmlich der Stadtschreiber vor allen Dingen in sein Ambt würcklich restituiret so dann aber der Nath mit ihren vermeinten neuen Beschwehrungen wieder denselben gehöret werden solle;

Sollen also gehöret/ihnen aber nicht zugelassen werden/sich selbst zu helffen/und ihre vermeinte Beschwerungen durch eigenmächtige Absehung selber zu vindiciren.

Weil nun der Stadtschreiber durch dißlettere Decilum em jusquælitum erlanget/ so mußer noth:

wendig daben geschützetwerden/da zumahl

10 Die bodibbliche Landes Regierung nodyvier Beschlenachgeseker/daß der Stadtschreis berin Pflicht genommen werden muffen die unmöge lich auf eine timuliree Restitution, und die quovis momento revocabilis senn soltes abgeziehlt gewesen feintomandensit sator Rate minchensite

Collige nunc, Lector, num, qui mala plurima

mod augo) murque paffus, ide agrelle and in a

Konial. Cour. Sach Staats Rate ergonaces

Mis Endet sich Aucor, der noch bis diese Stunde Summer dem vorher beschriebenen Herzelend seuffzen mußt zu seinem Feinde/den er per apostrophen also anredet: Lieber/prufet euch/ mas habet ihr vor Ursache enres Hasses/ gegen Innocentium? Its nicht diese einzige gewesen/daß er erst den Muth. willen eurer Jugend gesteuret, nachmals aber, da ihr Burgerliche Nahrung ben der Stadt Citimuldo angefangen/ euch nicht eures Willens leben lassen/ sondern unter gute Ordnung/daran andere gebunden/zwingen wollen? weiseuch nun die Zucht wehe

gethan/so habet ihr gesuchet/ an ihm euch zu rächen/ und nicht geruhet/ bis ihr ihn in gegenwärtigen Zustand gebracht. Die Mittel/die ihr hierzu gebrauchet/ sind in eurem Sewissen offendahr.! Unterdessen habet ihr zu bedencken/was der dazu sagen wird/ dessen Machtspruch ist: Die Rache ist meint 20., un was ihr antworten wollet/wenn nur die Menschen euch einhalten und fragen: Was ist doch vor eine Gleichbeit zwischen dem/ was euch Innocentius seines Ambts wegen zuwieder senn mussen/ und was ihr ihm aus Privat-Haß vor Leidzugefüget?

Ich aber frage Euch: Gesett/ daß auch ben mir affecten mit untergelaufen/was wollet ihr aber vor Proportion findenzwischen dem Schaden/der Euch von mir/und der mir von Euch wiedersahren? vor ein Stäublein in ein Auge/habet ihr mir das gange Gesichte genommen/ Ihr könnet selbst nicht alles überdenden/und rechnen/wenn ihr gleich gern woltet/was ich die 12. Jahr übervon Euch habe leiden müssen. Ist das wahr/was oben in præliminaribus

angeführet:

Binnen diesen fünff Jahren bin ich in solchen Schaden geführet worden/daß ich solchen gern damit verkauschet haben

ben fohrde/ wenn mir mein Feind das Hauß übern Halfe angesteckt/ daß ich/ mit Hinterlassung aller Haab und Farth/ nur das Leben davon gebracht hätte/

wie es benn in rechter Herkens Bewißheit geschries ben ist so dencket was 5. Jahr gegen 12. Jahr sinds und wie hoch da die Rechnung steigen wird? ich habe oben von 3000. Thir. gedacht/darumb ich gebracht worden/allein was ist das/ so nur die euserlichen Eins künste betrifft/ gegen dem/ was ich vor Quaal in meiner Seelen leiden/und darüber gesunden Leib vers lieren müssen? was ists gegen dem zu rechnen/da meis ne sieben Kinder an ihrer zeitlichen Wohlfarth gehins dert worden/ und Tag und Nacht über den Alengstis ger ihres Vaters schrenen müssen/daß kein Punder wäre/es hätten ihre Bilder Euch längst im Traum erschrecket?

Daher ist alle Rechnung vergeblich/ weil keine Ersetzung folgenkan. Diesem nach/wenn das Stündzlein kömt/ da ihr von Gott Gnade habt/daran zu gez dencken/ was ihr an mir verschuldet/ so lasset alle Nechnung mit mir fahren/ sondern wendet euch eiznig und allein zu Gott/ den Ihr diese 12. Jahr über E2

nicht eines einigen Vater unsers gewürdiget/ daran ihr nicht die zie Bitte ausgelassen hättet/ damit er nicht im Zorn mit euch rechne. Ihr habt zwar seinen Bnaden Winck schon mehrmahl ausgeschlagen. Hat er mich nicht zu euch gefand/und mir Gnade gegeben/ daßich mich überwunden/mich selbst vor unrecht zu erkennen/Euch es abzubitten/ umb Perdon anzustehen/und zu dessen Beweiß gar eine schrifftliche declaration auszustellen? Ihr aber habt euch dennoch nicht gewinnen lassen. Habeich nicht neben euch vor dem Altarkniend/umb unfers Henlandes willen/den wir im Abendmahl geniessen wollen herslich gebeten/ daß ihr eure Liebe wieder zu mir kehren woltet/ Ihr aber habt euer Angesicht gant starr gegen mich senn lassen/kein Aluge gewendet/ und keine Lippe gereget? so daß euch nicht befrembden dürffte/ wenn Gott einmahl in einem Geficht auf eurem Sterbe-Bette sich auch also sehen liesse/ denn schrecklich sind bieWorte des Apostels/daer schreibet: Der isset un trindet ihmselbst das Gerichte. Allein Gott ift getreu/ und schlieffet die Gnaden-Thur niemand gul der von sich selbst ausgehet/seinen Willen verleugnet/ und ihn suchet / darumb send herplich vermahnet und gebeten/laffet euren Grimm gegen mich fahren/ und hindert ja nicht weiter/ was GDET etwa vor Gelegenheit zu meiner Wieder-Erquickung zeigen mod)=

möchte/ so wirder hingegen hindern/waseure Feinde wieder euch rathschlagen. Und ich meines Orts wil euch treulich halten/ was w euch auf meiner Schreibes Stube/ da ihr/ auf Beranlassung eurer verstorbenen lieben Mutter/ in einer Special-Ungelegenheit/ darüber diese hochbekümmert war/ mich gesprochen/verheissen habe. Woihr aber euren Sin behalten wollet/so wisset/daßich von Gott im Glauben die Versicherung habe/daßich von Gott im Glauben die Versicherung habe/daßich von Gott im Glauben die Versicherung habe/daßich von Gott im Glauben die Tersicherung habe/daßich drein greissen/ und in kurken dem Bösen ein Ende machen werde; Dem sen allein Preißund Ehre/ iest und zu ewigen Zeiten/Umen!

Relponium
Facult, Jurid, Lipfienl,

Unser freundlich Dienst zuvor/Ehrenvester/ Wohlgelahrter/ günstiger guter Freund/

Mochten gegründet/ und zu erkennen sein.
Send ihr vom Rathe zu Citimuldo vormahls in den

ben Rath-Stuhlbaselbstigezogen / auch zum Synch. co und Stadtschreiber bestellet/ wegen einiger wie der euch denuncirten Begünstigungen aber hernach von eurem Ambte suspendiret/ iedoch nach Ablauff 5. Jahre daß ihr in obgedachte eure Aembter wiederzurestieuiren/erfandt worden/esbata: ber besagter Rath solche Resticution unterschiedener deshalber ergangenen allergnädigsten Befehlige une geachtet/ nicht bewerckstelliget/ bis endlich/ als solz ches ben Bermeidung anderer Unordnung zu thun/ und sich weiter nichts irren zu lassen/anbefohlen wor= den/sie/ die Burgerschafft zwar convociret/und da kaum die Helffte benfammen gewesen/ einen kurken und duncklen Vortrag von eurer/als Stadtschreis bers restitution gethan/und nachdem sie wieder aus: einander gegangen/Suchein Schreiben untermdato 21. Septembr. 1701. dieses Innhalts:

Daß der Rath euchhiermit wieder in euer Ambt restituiren wolte/ hätten auch zu solchem Ende euch absentem tanquam præsentem, der Bürgersschaft in dieser qualitæt öffentlich vorsgestellet. Beil ihr aber zeithero euch ges

gen

gen sie recht gefährlich erfoiesen/so wolten sie euch/ des Stadtschreiber Dienstes gånklich erlassen haben/

zugeschicket. Immassen sie auch mit Zuziehung der Viertelsmeister/ben Gr. Konigl. Majest. lupplicando, mit Vorstellung allerhand neuen wieder euch has benden Beschwerungen/einkommen/ wodurch sie as ber nichts ausrichten mögen/sondern es ist endlich vermöge eines am 5. 2lug. 1702. ergangenen allers gnadigsten Rescripes, euch sohne fernern Aufent. halt in euere Aembter/ würcklich zu resti-tuiren / so dann aber den Rath und die Bürgerschafft mit ihren bermeinten neuen Beschwes rungen zu hören/ anbefohlen worden/ welches anch also am t 4. Nov. 1702. erfolget/ daß ihr in Gegenwart des Raths und Bürgerschaft, als Syndicus, Raths: Collega und Stadtschreiber/ wieder: um in euce Acmter angewiesen worden/daben doch die Ausantwortung der Schlüssel zu denen Actennicht erfolget/wender jenige so imittelfteure Stelle vertreten/sich nirgends antreffen lassen/ bif er endlich/da die Bürgerschafft bereits von einander und die Commissarii reisefertig gemesen/ erschienens

iedoch) auf nochmahlige Andeutung/ euch die Schlussel zu übergeben/sich dessen verweigert/ uns term nichtigen Dorwand/daßweiler vormable von der Commission schriftlich beruffen worden/dergleichennatification, wegen Aushandigung der Acten ihm auch ieto billig geschehen muste. Es hat auch der Rath/der vorgegangenen restitution ungenthtet/ diesen Vicarium, wiezuvor, in der ihmauszetragene/ euch aber nunmehro wieder zukommenden Ambts-Berrichtung/ gelaffen, und/obwohl die Commitsariithm die Ausantwortung der Acten schrifftlich angedeutet/sohaben doch die Viertelsmeister benm Rathe eine procestation und eventual-Appellacion eingewendet/un euch/als Stadtschreiber/gur wurcf= lichen expedition nicht eher /als bis ihr die auf die wieder euch verführte inquisicion gewandtellikosten erstattet/ auch von neuen Pflicht abgeleget hattet/ zulassen wollen/worauf der Rath reflectiret/und am 18ten Rovembr. 1702. euch in Schrifften derer von der commission aufgetragenen Umts-Berrich. tungen so lange/bif dieje gemachte obstacula gulange lich removiret/euch quenthalten Undeutung gethan/ es ist auchnach viclem Auffenthalt und Hinderung/ so anseiten des Naths geschehen/ nachdem ihr euch zur anderweitigen Verpflichtung erbothen/ endlich dahin gediehen/daßam29, Novembr. 1702. die Berpflich:

Pflichtung dem Amtmann zu N. welcher nebst dem Rathe in der Sache Commission gehabt/dieselbe allein zu verrichten/aufgetragen/ und unterschiedes ner des Raths dargegen gethanen Vorstellung unzeachtet/darben gelassen worden. Nichts destowes niger/als der 9. Febr. 1703, hierzu anderaumt gewesen/ hat besagter Rath darein anderer Gestalt nicht willigen wollen/als wenn ihr die von ihm abges faßte Notul:

Daßihr des Raths bisherigen Bezeigen und actionibus auf keine Weise wiedersprechen/sondern darben lediciellich beharren/ihnen ben ihrem Vornehmen den geringsten Eintrag noch

Dinderniß nicht thun woltet/abschweren würdet/welches ihr auch/ iedoch mit der Bedingung/daß solches anders nicht/ als salva veritate & justicia, geschehen/auch von dergleichen actionibus, welche Gottes Geboth/ und denen Rechten/nichtzuwieder/zu verstehen/gethan. Worsmit dennoch alle vom Rathe euch bezeigte Wieders wärtigkeit nicht aufgehoben gewesen/sondern es hat offtbemeldter Rath euch nochmahls die Schlüssel

au den Briefsschafften und Acten vorenthalten/ und/ als ihr deshalben allerunterthänigst zu suppliciren im Begriff gestanden/immittelst aber doch euer Ambt dessen ungeachtet angetreten/ am 6ten Martii euch

in Schrifften notificiret:

Daß/weil ihr in währen der suspension ihnen nicht wenig Beschimpfung angethan/ auf allerhand Art sie bestränket/ mit Processen beunruhiget/ und in großen Schaden gebracht/ sie as ber versichert wären/ daß wieder ihren Billen sie einen Stadtschreiber nicht behalten dürsten/ sowolten sie euch die dimission hiermit ertheilet haben/ und würdet ihr gegenswärtige Diensterlassung/ als ein selbst zugezogenes billiges Verfahren/ erkennen und annehmen/ und sie deshalben serner nicht behelligen.

Wie sie denn auch hierauf die Nathhauß-Stuben anfänglich mit Vorlagen versperret/hernach die Schlöf**数**) 43 (数

Schlösser geändert/und euch hierdurch den Eintritt abgeschnitten/ingleichen als Syndicum und Raths-Collegen, euch zu keinerSession weiter er fordert/hinzgegen/ des dritten Tages darauf/ euren gewesenen Vicarium zum Stadtschreiber bestellet / und ohne Consideration euerer darwieder eingewandten Protestation, und an Se. Königl. Majest. alleruntersthänigst: eingerichteten Appellation, in Pslicht genommen/und ihr wollet/

Ob nicht der Rath zu Citimuldo in oberzehltem Verfahren unrecht gesthan/und euch vor allen Dingen/mit Ausantwortung der Schlüsselzu den Acten/in euer Ambt zurektituiren/auch darinnen/ biß sie die euch bergesmessenen ungebührlichen Bezeugunzgen/wie Recht/wieder euch ausgessühret/zu lassen schuldig?

berichtet senn.
Ob nun wohl besagter Rath vorwenden mochte/daßdurch der Bürgerschafft intervention die re-Auction größten Theils verhindert worden/ und daß

(B) 44 (B)

sie solche selbst darzu angestischet / nicht dargethan/ hiernechst einem Stadt-Magistrat unverwehret sen/ den Stadtschreiber nach Gefallen seines Diensts zu erlassen/und einen andern an dessen Stelle zu beforz bern/ihr auch auf eine gewisse Zeit/oder zu einem per-

petuirlichen Ambte nicht bestellet worden.

Dennoch aber und dieweil / was die Bürgerschaft vermittelst ihrer intervention erinnert / also nicht beschaffen gewesen/ daß sie die so wohl erkand: te / als durch allergnädigste Rescripta anbefohlene Restitution hindern mogen/und Se. Konigl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/unfer allergnadigster Herr/felbst die Berzogerung der= felben / und des Rathe nebst der Burgerschaft Un= ternehmen/als eine Widersetlichfeit angesehen/ und der Rath die/ der wurcklichen Wiedereinsetzung halber/ergangenen allergnädigsten Befehlige zu eludiren auf vielerlen Art getrachtet/und wen siedenselben Folgezu leisten sich angestellet/es dergestalt eingerichtet/daßihrzum würcklichen exercicio und Genieß der Restitution nicht gelangen könnens Im übrigen/daferne ein Beambter in einen Dienst angenommen/ und die Wiederufe fung/wenn es beliedig seyn mochte/ nicht be-

dungen wird, er von seinem officio keines weges ohne erhebliche/und in denen Rechten gegründete Ursacheremoviret werden fant die euch zugeschiefte dimission auch also eingerichtet ift/ daß ihr wegen übeln Bezeugens gegen den Rath euers Umbtes erlassen senn soltet/ darüber ihr mit eurer Nothdurfft noch nicht gehöret send / und der Math/ indemer euch/als Raths-Collegen ju feiner Session gefordert/euch von dem Rathsstuhlauszus semongenernommen. m 3330mg aoing (d)liessen/sidolle m

So hat der Rath zu Citimuldo wieder euch / so viel die Wiedereinsessung in den Stadtsschreiberdienst/ und die convocation zu den Rathss versamlungen betrifft, gebührend nicht verfahren/er ist auch euch in besagtes Ambt/mit Aus: antwortung der Schlüssel zu denen Acten/und son= sten dergestalt/daß ihr zur würcklichen expedition und Genieß desselben gelassen werdet, wieder einzusellen/und daß ihretwas/ um deß willenihr / von dem Stadtschreiberdienst und aus dem Raths-Collegio, zu removiren/verbrochens ale

gebührend auszuführen schuldig. Von Rechtswesgen. Uhrkundlich mit unserm Insiegel versiegelt.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen. Facultät inder Universität Leipzig.

Justinum Innocentium
3u Citimuldo.
Mense Junio A. 1707.

Wrage:

2c. Herren 2c. 2c.

Noieselbe ergehet hierdurch mein dienstfreunds liches Vitten/ Sie wollen mit gehende Speciem Facti, soda bestehet in sunstzehen Königl. Churssürstl. Sächst allergnädigsten Besehlen/und wieder Rathzu Cicimuldo, wegen meiner zu recht erkandten Restitution in mein Stadtschreiber Amt/ sich das rauf bezeiget/zusamt denen darüber gemachten restexionibus, sleißig erwegen/ und mich darauf des Rechten belehren:

Obnicht der Rath zu Citimuldo mit ih:

學)47(獎

ihrer Tergiversation wieder so viele Königl. Churfürstl. Sachs. Befehtel und mit der zum Schein fürgenoms menen Verpflichtung/ auch endlich mit der angemaßten Absetzung und Verschliessung des Rathhauses/ unrecht gethan / hingegen aber schuldig sen/ mich vor allen Dingen/mit Aus. antwortung der Schlussel zum Acten/ in mein Ambt völlig zu restieuiren/ auch darinne so lange ungekrändt zu lassen/biß sie die mir bengemessene ungebührliche Bezeigung/ wie Recht/ aus. aeführet?

Die Relationem Facti erwarte ich wieder zurücke/ und statte die Gebühren willigst ab/verble ibeauch

Meiner 2c.

Citimuldo den 14. Aprill 1707.

Justinus Innocentius.

Quæ-

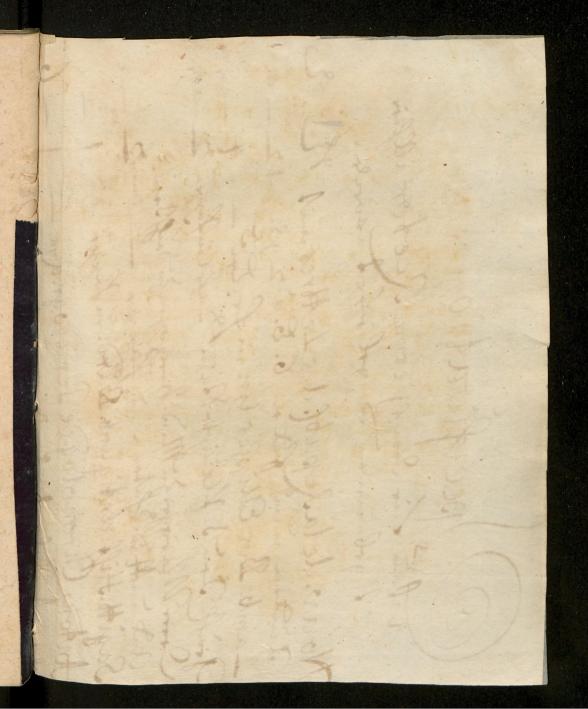
adpag. 45.

Ouæstionem:

N officialis pro lubitu Superioris ab officio suo removeri vel dimitti possit ? egregie resolvit & negativam desendit Schilter Exerc. 37. ad ff. §. 143. 44. & 45. facta applicatione in specie ad dimissionem Actuaris a Senatu Civitatis tentatam. Rationes summatimeo tendunt: 1.) quod ejusmodi functio fie munus publicum, quod quis vel invitus suscipere teneatur, inde nec temere dimitti debeat; 2.) quod Dimissio desiciente causa nunqvam careat ignominia; 3.) quod totumillud negotium, quod inter Magistratum vel Rempubl, & personam privatam in conferendo officio publico geritur, non pertineat ad Justitiam commutativam, ut contractus locati conducti privatarum operarum, sed distributivam, & objectum sit ipsa i džia & dignitas muneris publici, que nemini absque facto (no, h. e. relignatione, aut delicto proportionato, quod remotionem mercatur,

auferri debet.







4-2879 11



